

II-2403 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7042/1-Pr 1/87

956 IAB

1987 -12- 01

zu 864 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 864/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Geyer und Genossen (864/J), betreffend die gegen Bundespräsident Dr. Kurt Waldheim erhobenen Vorwürfe der Lüge, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Bei allen staatsanwaltschaftlichen Behörden sind Pressestellen eingerichtet. Im Bundesministerium für Justiz fällt der Kontakt mit den Medien neben anderen Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich der Präsidialabteilung 2.

Zu 2 und 5:

Zeitungen und Zeitschriften werden nicht ausschließlich oder überwiegend für die Pressestellen angeschafft. Sie dienen zunächst der Information des jeweiligen Leiters der Dienststelle, um ihn und in der Folge auch die Pressestelle über Berichte, die die Justiz, vor allem aber die eigene Behörde betreffen, auf dem laufenden zu halten und in die Lage zu versetzen, erforderlichenfalls zu reagieren.

Der Umfang des jeweils angeschafften Zeitungssortiments ist unterschiedlich. Im Regelfall besteht das Sortiment aus den Tageszeitungen "Neue Kronen Zeitung", "Kurier" und "Wiener Zeitung", allenfalls aus weiteren überregionalen Zeitungen (zB die "Presse") und Wochenzeitschriften ("Profil", "Wochenpresse"). Die Justizbehörden in den

- 2 -

Ländern verfügen weiters über die für ihren Bereich jeweils wichtigen Regionalzeitungen. Das Bundesministerium für Justiz bezieht im Hinblick auf seine überregionale Zuständigkeit ein umfangreicheres Sortiment, das ebenso wie jenes bei der Staatsanwaltschaft Wien und bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien die Zeitschrift "Profil" einschließt. Fallweise erhalten Justizbehörden von Medienunternehmen auch kostenlos Exemplare ihrer Veröffentlichungen.

Die bei den Dienststellen der Justiz für die Anschaffung von Zeitungen und Zeitschriften anfallenden Kosten zählen zum Sachaufwand der jeweiligen Bibliothek. Die Anschaffungen werden im Bereich der zuständigen Buchhaltung unter der Gesamtpost "Sonstige Druckwerke" vorgenommen. Der Gesamtaufwand der Justizbehörden in den Ländern hiefür belief sich im Jahr 1986 auf rund 670.000 S, der des Bundesministeriums für Justiz auf rund 200.000 S. Unter dieser Post wird jedoch neben Zeitungen und Zeitschriften auch der gesamte Aufwand für juristische Fachzeitschriften, und zwar ohne Aufgliederung nach staatsanwaltschaftlichen Behörden und Gerichten, verrechnet. Die allein für die Anschaffung von Zeitungen und Zeitschriften, wie sie in der Anfrage umschrieben sind, erforderlichen finanziellen Mittel sind daher ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht meßbar.

Bei den 17 staatsanwaltschaftlichen Behörden erster Instanz, den 4 Oberstaatsanwaltschaften und der Generalprokuratur steht jeweils ein Staatsanwalt mit einem Teil seiner Arbeitskraft für die Aufgaben der Pressestelle zur Verfügung. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter bestimmt.

- 3 -

Zu 3 und 4:

Der in der Anfrage angedeutete Zweck von Pressestellen, sie hätten Verdachtsmomenten strafbarer Handlungen nachzugehen, ist mit dem Grundgedanken dieser Einrichtung nicht vereinbar. Justizpressestellen sollen keineswegs ein Ersatz für die nach § 20 des (alten) Preßgesetzes vorgesehene amtswegige Durchsicht von "Pflichtstücken" durch eigene Pressestaatsanwälte sein. Das neue Mediengesetz, BGBl.Nr. 314/1981, hat aus guten Gründen die seinerzeit damit befaßten Staatsanwälte ebenso wie die sog. Pressepolizei von dieser amtswegigen Durchsichtspflicht befreit.

Justizpressestellen sind vielmehr Auskunfts- und Informationsstellen für interessierte Rechtsuchende und Journalisten über allgemeine - gegebenenfalls auch besondere - Fragen der Rechtsanwendung.

30. November 1987

